

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der CONTEC AG (hiernach "CONTEC") sind anwendbar auf alle zwischen CONTEC und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, v.a. auf Verträge betreffend Planung, Herstellung, Lieferung oder Einbau von objektspezifischen Bauteilen wie Dachabdichtungen oder PV-Unterkonstruktionen sowie auf alle weiteren Materiallieferungen und übrigen Leistungen von CONTEC an den Kunden, sofern sie nicht durch schriftliche, in beidseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Vertragsbedingungen. Solche haben in jedem Fall nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von CONTEC ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

### 2. Offerten / Technische Unterlagen / Pläne

Die Offerten von CONTEC erfolgen grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet werden. An Offerten, die CONTEC ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet hat, ist CONTEC maximal drei Monate gebunden. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Soweit der Kunde CONTEC mit der Erstellung von Plänen, Berechnungen oder dergleichen beauftragt, ist der Kunde verpflichtet, CONTEC die von dieser verlangten Angaben und Grundlagen, wie z.B. Masse und statische Werte bekanntzugeben. Der Kunde haftet für die Korrektheit dieser Angaben und Grundlagen, und CONTEC ist nicht verpflichtet, sie zu überprüfen. Pläne und Berechnungen von CONTEC, namentlich Windsogberechnungen und die Berechnung der nötigen Ballastierung gelten nur für das Objekt und die Ausführung, für die sie erstellt wurden und dürfen nicht für andere Objekte oder Ausführungen verwendet werden. CONTEC behält sich alle Rechte an Offerten, Plänen, technischen Unterlagen und Berechnungen vor, die sie dem Kunden aushändigt oder zugänglich macht. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird diese Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von CONTEC ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie CONTEC dem Kunden übergeben hat.

### 3. Bestellungen

Bestellungen haben klare Spezifikationen betreffend aller Ausführungsdetails zu enthalten. Der Kunde ist für den Wortlaut und die Klarheit seiner Bestellungen verantwortlich. Das Ausmass von Dichtungsbahnen bzw. die Anzahl PV-Unterkonstruktionen auf dem Bau erfolgt nach Lieferschein von CONTEC. CONTEC ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, technisch erforderliche Abweichungen von der Bestellung vorzunehmen. Beauftragt der Kunde CONTEC mit der Massaufnahme oder Verlegeplanung für die herzustellenden und zu liefernden Produkte, stellt CONTEC dem Kunden das Resultat ihrer Massaufnahme oder Verlegeplanung zur Begutachtung zu. Die Massaufnahme und Verlegeplanung gilt als genehmigt, wenn ihr vom Kunden nicht innert der dazu von CONTEC gesetzten Frist schriftlich widersprochen wird.

### 4. Vertragsschluss und Leistungsumfang

Ein Vertrag zwischen CONTEC und dem Kunden kommt durch beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde, mangels einer solchen mit Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CONTEC und falls auch eine solche fehlt, mit der Lieferung zustande. Der Vertragsinhalt wird durch die beidseitig unterzeichnete Vertragsurkunde, mangels einer solchen durch die Auftragsbestätigung von CONTEC und falls auch eine solche fehlt, durch den Lieferschein abschliessend definiert. Abweichungen vom Bestellten gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen erheblich beeinträchtigen.

### 5. Lieferfristen

Ohne ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung beträgt die Lieferfrist mindestens fünf Arbeitstage. Sie beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und allenfalls vom Kunden bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen geleistet sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, mit Ausführung der Lieferung oder Leistung oder wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft der Lieferung dem Kunden gemeldet wurde. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen,

- wenn CONTEC Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die CONTEC nach Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Epidemien und Pandemien und andere Fälle höherer Gewalt;
- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden nach vergeblicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist einzig zum Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der Lieferfristen namentlich die Geltendmachung von Schadenersatz werden ausdrücklich wegbedungen.

### 6. Preise

Alle Preise von CONTEC sind, wo nicht ausdrücklich anders vermerkt, in Schweizer Franken angegeben und verstehen sich, wo nicht ausdrücklich anders angegeben, netto, ab dem von CONTEC für den Versand gewählten Werk (EXW, Ex Works INCOTERMS 2020) exklusive Mehrwertsteuer und exklusive Verpackung. Diese und alle anderen Nebenkosten wie Versicherungen, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren für Bewilligungen oder Bescheinigungen gehen zu Lasten des Kunden.

### 7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben am Domizil von CONTEC, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart in Schweizer Franken netto ohne Abzüge von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald CONTEC über den zu zahlenden Betrag frei verfügen kann. Sofern zwischen CONTEC und dem Kunden keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung im Zeitpunkt der Lieferbereitschaft bzw. im Falle der Erbringung von Leistungen im Zeitpunkt, in dem der wesentliche Teil der Leistung erbracht ist. Die Zahlungsfrist beträgt zehn (10) Tage ab Rechnungsstellung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch, d.h. ohne Mahnung Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 8 % p.a. belastet. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 8. Sicherung der Ansprüche von CONTEC

Soweit nicht bereits vorher an Dritte abgetreten, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich sämtliche ihm gegenwärtig und künftig zustehenden Forderungen im Zusammenhang mit der Baute, für welche die von CONTEC erbrachten Lieferungen und Leistungen vom Kunden verwendet wurden, an CONTEC ab zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche von CONTEC gegen den Kunden. Die Nichtinanspruchnahme dieser Abtretung durch CONTEC berührt die Gültigkeit der Abtretung nicht.

### 9. Teillieferungen

Der Kunde ist zur Annahme von Teillieferungen bzw. Teilleistungen verpflichtet.



#### 10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den zu liefernden Produkten gehen mit ihrem Abgang im Werk von CONTEC auf den Kunden über. Wird der vereinbarte Liefertermin auf Begehren des Kunden hinausgeschoben oder aus Gründen, die CONTEC nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr gleichwohl im ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

#### 11. Prüfung der Lieferungen und Leistungen von CONTEC/Mängelrüge

Der Kunde hat die gelieferten Produkte sofort bei Erhalt und in jedem Fall vor ihrem Einbau oder ihrer Weiterverarbeitung und die erbrachten Leistungen innert einer angemessenen bzw. innert der von CONTEC zur Abnahme gesetzten Frist sorgfältig zu prüfen und CONTEC allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen der CONTEC als genehmigt. Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nach der Übernahme nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde diese CONTEC unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bekanntzugeben, andernfalls die Lieferungen und Leistungen auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt gelten.

CONTEC hat die ihr rechtzeitig mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen von CONTEC hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 11 und in der nachfolgenden Ziff. 13 ausdrücklich genannten.

#### 12. Verarbeitung und Verlegung durch Fachpersonal / Befolgung von Plänen, Montage- und Gebrauchsanleitungen sowie Wartungsvorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, die von CONTEC gelieferten Dichtungsplänen ausschliesslich durch Personal, welches den Schweiss-/Instruktionskurs von CONTEC absolviert hat, verschweissen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Verlegung von Material für Abdichtungen, welches CONTEC geliefert hat, nur von oder unter der Aufsicht von Personal vornehmen zu lassen, welches von CONTEC geschult wurde. Verfügt der Kunde über kein derart geschultes Personal, zieht er von CONTEC zum Tarif gemäss der jeweils gültigen Preisliste einen Verlegeinstructor bei.

Zur Installation von PV-Unterkonstruktionen und Sicherheitseinrichtungen zieht der Kunde nur in den entsprechenden Bereichen geschultes und qualifiziertes und soweit nötig zertifiziertes Personal bei. Der sichere und störungsfreie Einsatz der Produkte von CONTEC setzt voraus, dass sämtliche für sie von CONTEC erstellten Pläne/Berechnungen und erlassenen Montage- und Gebrauchsanleitungen sowie Wartungsvorschriften und dergleichen, strikte befolgt werden. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche jeweils geltenden Montage- und Gebrauchsanleitungen sowie Wartungsvorschriften von CONTEC, die unter [www.contec.ch](http://www.contec.ch) eingesehen werden können, sowie alle von CONTEC allenfalls erstellten Pläne/Berechnungen strikte zu befolgen und dafür zu sorgen, dass sie auch von vom Kunden beigezogenen Dritten strikte befolgt werden.

#### 13. Gewährleistung

CONTEC leistet dafür Gewähr, dass ihre Lieferungen und Leistungen in einwandfreiem Zustand erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferbereitschaft bzw. bei Leistungen im Zeitpunkt, in welchem die Abnahme erfolgen soll, und erstreckt sich über die gesetzliche Dauer. Bei Schäden, die nachweislich auf fehlerhaftes Material oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind,

- übernimmt CONTEC bei Mangelhaftigkeit der Abdichtung die vernünftigerweise notwendigen Schadenssuchungskosten bis zum Maximalbetrag von CHF 500'000.00 pro Ereignis;
- übernimmt CONTEC bei Mangelhaftigkeit der Abdichtung die vernünftigerweise notwendigen Aus- und Einbaukosten bis zum Maximalbetrag von CHF 300'000.00 pro Ereignis;
- führt CONTEC kostenlos nach eigenem Ermessen entweder die erforderlichen Reparaturen aus oder stellt kostenlos das erforderliche Ersatzmaterial einschliesslich Zubehör zur Verfügung und erstattet dem Kunden bei Mangelhaftigkeit der Abdichtung die zur Mängelbeseitigung notwendigen Arbeitskosten (Baustellenlöhne etc. in orts- und gewerbeüblicher Höhe).

Dabei bewirkt keine dieser Leistungen eine Verlängerung oder einen Neubeginn der Gewährleistungsfrist und andere und weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, so namentlich sämtliche Ansprüche

- auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz;
- auf Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten von anderen Produkten als der Abdichtung sowie auf Transport- und Entsorgungskosten;
- für Schäden durch unsachgemässe Behandlung, mangelnde Sorgfalt, Unfälle, höhere Gewalt oder normale Abnutzung;
- für Schäden an nicht von CONTEC gelieferten Materialien sowie für sämtliche Folgeschäden, Nutzungsausfall und entgangenen Gewinn etc., verursacht durch die Verwendung oder durch Mängel der von CONTEC gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen.

Die Gewährleistung durch CONTEC setzt voraus,

- dass die Verlegearbeiten der Abdichtungen durch qualifiziertes und von CONTEC zertifiziertes Personal ausgeführt werden;
- dass bei der Verlegung der Abdichtungen die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Verlegerichtlinien (Dokumentation, technische Unterlagen) eingehalten werden;
- dass die Installation von PV-Unterkonstruktionen und Sicherheitseinrichtungen nur durch qualifiziertes, in den entsprechenden Bereichen geschultes und soweit nötig zertifiziertes Personal ausgeführt wird;
- dass sämtliche von CONTEC erstellten Pläne/Berechnungen und erlassenen Montage- und Gebrauchsanleitungen sowie Wartungsvorschriften und dergleichen, strikte befolgt werden;
- dass für die Verarbeitung notwendige, von CONTEC nicht erhältliche Zusatzmaterialien von CONTEC ausdrücklich schriftlich freigegeben werden;
- dass die mit den von CONTEC gelieferten Produkten in Kontakt gelangenden Stoffe, sofern sie nicht von CONTEC geliefert sind, durch CONTEC ausdrücklich schriftlich freigegeben werden;
- dass der Kunde die vereinbarten Zahlungen vollumfänglich geleistet hat.

Die Gewährleistungspflicht von CONTEC erlischt,

- wenn CONTEC ein Mangel nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
- wenn die Produkte nach der Lieferung durch Unachtsamkeit bei Lagerung oder Transport beschädigt, fehlerhaft montiert und betrieben oder nachlässig behandelt wurden oder einem Unfall ausgesetzt waren;
- wenn betreffend Planung, Ausführung, Sicherung, Begehbarkeit, Belastbarkeit, Wartung und Bepflanzung etc. allfällige ausdrückliche Weisungen von CONTEC, von dieser erstellten Pläne/Berechnungen und erlassene Montage- und Gebrauchsanleitungen sowie Wartungsvorschriften und dergleichen nicht eingehalten werden;
- wenn Abdichtungen Benzol-Gemischen ausgesetzt werden;
- wenn ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CONTEC an den von dieser gelieferten Produkten und/oder an den von der durch CONTEC zertifizierten Verlegefirma ausgeführten Arbeiten von Dritten Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden.

#### 14. Rückgabe von gelieferter Ware durch den Kunden

Die Retournierung von Waren durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von CONTEC. Zurückgenommen wird nur Ware, die folgende Kriterien (hiernach die "Rückgabekriterien") erfüllt: Die Ware muss in Originalverpackung und in einwandfreiem wiederverkäuflichem Zustand und frei von jeglichen Rechten Dritter sein. Ware mit einem Ablaufdatum muss noch mindestens 3 Monate haltbar sein. Contec.safe-Artikel werden nur zurückgenommen, wenn sie sich in der nie geöffneten Originalverpackung befinden. Kleinmengen mit einem ursprünglichen Verkaufswert von weniger als CHF 100.00, speziell für den Kunden angefertigte Waren, nicht fachmännisch gelagerte Waren und angebrochene Gebinde werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Die Kosten der Retournierung gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

CONTEC bestimmt den Rücknahmewert nach Erhalt und Prüfung der Ware. In jedem Fall beträgt der Rücknahmewert höchstens 70 % des ursprünglichen Verkaufspreises. CONTEC gewährt dem Kunden für den festgelegten Rücknahmewert eine Gutschrift. Diese kann mit offenen oder künftigen Bestellungen des Kunden verrechnet werden. Eine Auszahlung der Gutschrift bedarf der Zustimmung von CONTEC. Ist der Kunde mit dem von CONTEC festgelegten Rücknahmewert nicht einverstanden, hat er dies innert drei (3) Arbeitstagen nach Mitteilung der Gutschrift schriftlich mitzuteilen und die Ware innert fünf (5) weiteren Arbeitstagen auf seine Kosten während den üblichen Geschäftszeiten unter angemessener Vorankündigung bei CONTEC abzuholen. Mangels schriftlicher Ablehnung des Rücknahmewertes und/oder mangels Abholung innert den oben genannten Fristen gilt der von CONTEC festgelegte Rückkaufswert als vom Kunden akzeptiert und CONTEC kann über die retournierten Waren frei verfügen.



Erfüllt die retournierte Ware die Rückgabekriterien nicht, ist CONTEC zu ihrer Übernahme nicht verpflichtet und der Kunde haftet CONTEC für die aufgrund der Retournierung anfallenden Handling-, Lager- und Entsorgungskosten etc. Zudem kann CONTEC dem Kunden in diesem Fall eine Frist zur Abholung der Ware setzen, die Ware aber entschädigungslos auch selber brauchen oder sie auf Kosten des Kunden entsorgen.

#### **15. Haftungsbeschränkung**

Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von CONTEC beschränkt sich auf durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung von CONTEC bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist hingegen, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt insbesondere für gleich aus welchem Rechtsgrund eingetretene Sach-, Vermögens- und Verzugsschäden sowie für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, Verdienstaufschlag und nicht realisierte Einsparungen etc. Zudem wird die Haftung von CONTEC für jegliches Verschulden von Hilfspersonen ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **16. Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Vertragsbedingungen" ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### **17. Änderungen**

Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie aller unter diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen notwendig werdenden Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### **18. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Sämtliche Verträge zwischen CONTEC und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss seiner Staatsverträge, namentlich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) und unter Ausschluss der nicht zwingenden Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG). Erfüllungsort ist Uetendorf. Hat der Kunde derzeit oder künftig seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so gilt Uetendorf als Spezialdomizil für die Erfüllung all seiner Verpflichtungen aus allen seinen mit CONTEC geschlossenen Verträgen und auch als Betreuungsort im Sinn von Art. 50 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

**Gerichtsstand ist Uetendorf. CONTEC kann den Kunden aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.**

Uetendorf, 03.07.2024

